



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der QIAGEN GmbH in Hilden

Antrag der QIAGEN GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biologische Produktion Q2

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 15.07.2025

53.04-9353079-002-G16-0010/23

Die QIAGEN GmbH hat mit Datum vom 27.02.2023, zuletzt ergänzt am 21.12.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Biologische Produktion Q2 durch Erweiterung der Enzymherstellung um das Verfahren zur Herstellung von Antikörpern in der Biotechnologischen Produktion im Gebäude Q2 auf dem Betriebsgelände QIAGEN Straße 1 in 40724 Hilden gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Einführung eines neuen Herstellungsverfahrens zur Antikörperproduktion
- Einführung neuer Stoffe und Produkte für die Antikörperproduktion
- Errichtung und Betrieb neuer Anlagen für die Antikörperproduktion
- Änderungen an der bestehenden Betriebseinheit zur Enzymproduktion
- Formale Korrektur zur Lage und Bezeichnung der Emissionsquelle EQ10 der Enzymherstellung aus der Biotechnologischen Produktion

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Biologische Produktion Q2 der QIAGEN GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.



Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessene Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Die Änderung der Anlage findet innerhalb des bestehenden Gebäudes Q2 statt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Kristine Jaenichen

